



Frau  
Canan Bayram  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 4. Juli 2019

## Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2019 Fragen Nr. 362

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### Frage:

**Welche praktischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus ihrem am 19.06.2019 beschlossenen Rüstungsexportbericht 2018 (wonach mehr als die Hälfte der Güter an Drittländer geliefert wurden) sowie aus den diesjährigen Exportgenehmigungen für rund 1,1 Mrd. € an Jemen-Kriegsparteien (siehe <https://www.spiegel.de/politik/ausland/waffenlieferungen-berlin-genehmigt-waffenlieferungen-fuer-eine-milliarde-an-jemen-kriegsparteien-a-1272658.html>) hinsichtlich kurzfristiger erheblicher Restriktionen, und wird die Bundesregierung den realen Export der Saudi-Arabien (entgegen dem kompletten Exportstopp nach dem Khashoggi-Mord) genehmigten zwei Lieferungen stoppen?**

### Antwort:

Ausweislich des am 19. Juni 2019 beschlossenen Rüstungsexportberichts 2018 sind der Gesamtwert der erteilten Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie der Drittländeranteil im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Die Genehmigungswerte für die Ausfuhr von Kleinwaffen und zugehörige Ersatzteile in Drittländer sind dabei besonders stark gesunken.

Der Exportstopp für Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien im Sinne der Verständigung der Bundesregierung vom 28. März 2019, wonach die Ruhensanordnungen für die Auslieferung genehmigter Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien über den 31. März 2019 hinaus um weitere sechs Monate bis zum 30. September 2019

verlängert wurden, wird umgesetzt. Für diesen Zeitraum werden grundsätzlich keine Neuanträge genehmigt. Ausnahmen können z.B. Lieferungen an Botschaften sein, die statistisch als Genehmigungen für Lieferungen in das Gastland erfasst werden.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Jemen genau und berücksichtigt diese Entwicklungen im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung, welche Erkenntnisse zur Beteiligung des Endempfängerlandes am Jemen-Konflikt vorliegen, aber auch die Qualität der Güter, deren Ausfuhr beantragt ist, und alle verfügbaren Informationen zum gesicherten Endverbleib dieser Güter beim Empfänger.

Insgesamt verfolgt die Bundesregierung eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

